



Marktgemeinde

Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

EAP: 600 / 814 / IG
Rauris, am 16.12.2025

KUNDMACHUNG

Winterdienst, Anrainerpflichten und Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet

Seitens der Marktgemeinde Rauris wird auf die Verpflichtung der Anrainer betreffend die Schneeräumung, Streuung bzw. Reinigung der Gehsteige und Gehwege sowie die Beseitigung von Schneeweichten und Eisbildungen von den Dächern gem. § 93 StVO 1960 idgF hingewiesen:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unverbindliche Gehsteigräumung durch die Marktgemeinde Rauris die jeweiligen Grundeigentümer daher nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 StVO befreit.

Ebenso wird seitens der Marktgemeinde Rauris für Schäden keine Haftung übernommen, die durch den Winterdienst der Marktgemeinde Rauris dem jeweiligen Grundeigentümer entstehen (zB beschädigte Einfriedungen etc.).

Winterdienst auf Gemeindestraßen

Absolute Priorität bei der Schneeräumung der Gemeindestraßen haben die wichtigen Verbindungsstraßen. Neben- und Stichstraßen werden anschließend geräumt. Bei starken oder plötzlich einsetzenden Schneefällen kann eine zeitgerechte Räumung nicht gewährleistet werden.

Behinderung der Schneeräumung durch parkende Autos

Ein großes Problem stellen bei der Schneeräumung auf der Straße abgestellte Kraftfahrzeuge dar. Sie verhindern eine durchgehende Schneeräumung und machen eine wiederholte Räumung notwendig. Wir appellieren daher an alle die Kraftfahrzeuge so abzustellen, dass eine durchgehende Räumung mit dem Schneepflug möglich ist.

Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn

Weiters werden alle darauf hingewiesen, dass die Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn gemäß § 92 Abs 1 StVO verboten ist

Winterdienst auf Privatstraßen, Interessentenstraßen und Güterwege

Bei öffentlichen Privatstraßen ist der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen und Güterwegen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet und verantwortlich.

Gelegentlich (sofern es aus arbeitstechnischen Gründen möglich ist) werden bestimmte öffentliche Privatstraßen, Güterwege und Interessentenstraßen sowie Gehsteige und Gehwege vom Winterdienst der Marktgemeinde Rauris geräumt.

Weggenossenschaften bzw. Miteigentümergeinschaften von Straßen wird generell empfohlen, sich privat, um eine Räummöglichkeit umzusehen wie zB der Maschinenring oder benachbarte Landwirte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- Die Schneeräumung durch die Marktgemeinde Rauris erfolgt lediglich fallweise (sofern überhaupt möglich) und stellt eine freiwillige Arbeitsleistung dar, die unverbindlich ist und aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- Generell erfolgt seitens der Marktgemeinde Rauris keine Streuung, diese ist ohnehin vom jeweiligen Grundeigentümer bzw. der Weggenossenschaft selbst zu organisieren.
- Die Marktgemeinde Rauris übernimmt keine Haftung für Schäden an Privatstraßen, Einfriedungen oder ähnlichen Anlagen.
- Die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verbleibt in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Straßeneigentümer.
- Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken (§ 91 StVO)

Im Winter ist auf durch Schnee verursachte Ausdehnungen des Bewuchses besonders zu achten. Bewuchs, der die freie Sicht oder die Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen beeinträchtigt, ist durch den Liegenschaftseigentümer bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Bei Gefahr für die Verkehrssicherheit kann die Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Die Marktgemeinde Rauris ersucht alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung dieser Bestimmungen und um Mitwirkung für einen sicheren und geordneten Winterdienst im gesamten Gemeindegebiet.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Peter Loitfellner

